

HAUSHALTSSATZUNG

DER GEMEINDE BARTHOLOMÄ

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI.S. 581) hat der Gemeinderat am 30.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|---|-------------|-------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | | 8.610.552 € |
| davon | | |
| im Verwaltungshaushalt | 5.736.272 € | |
| im Vermögenshaushalt | 2.874.280 € | |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | | 476.590 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | | 0 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 650.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|--|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) auf | | 400 v. H. |
| b. für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | | 400 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | | 370 v. H. |

Bartholomä, den 30.01.2019

gez.

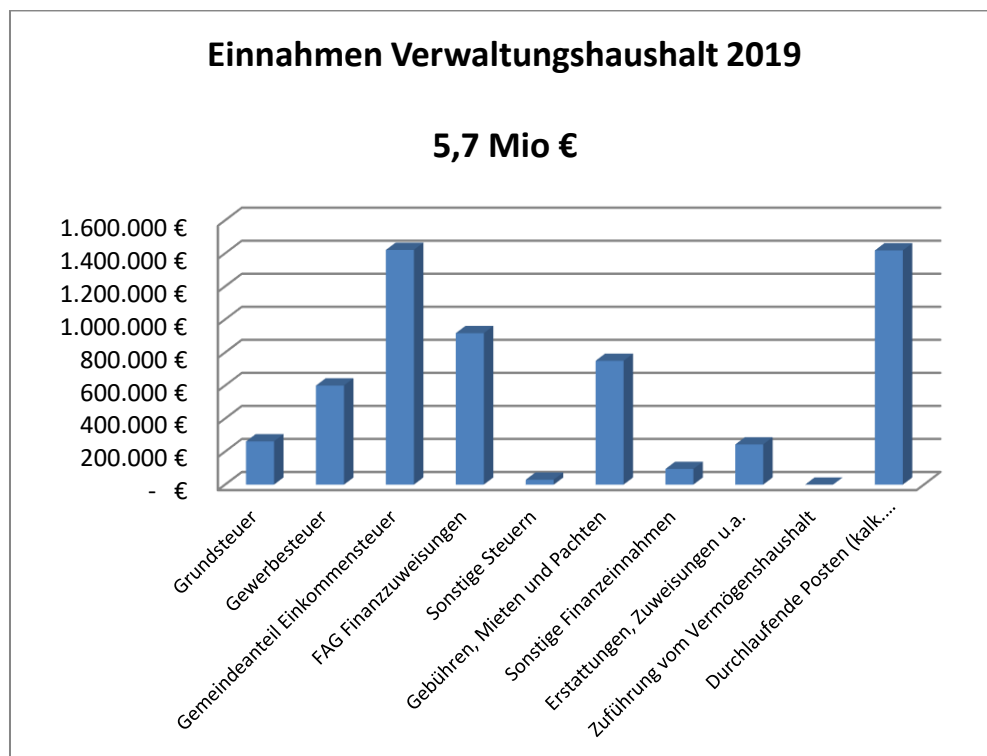
Kuhn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

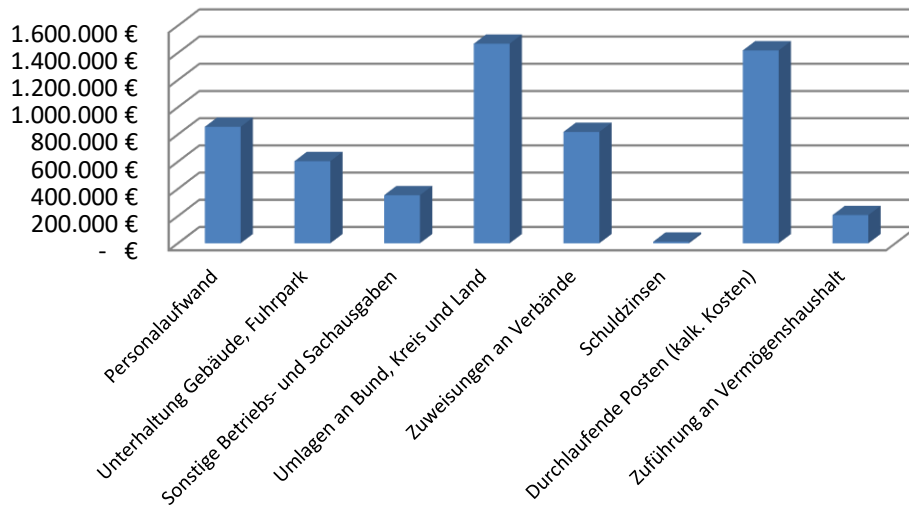
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Bartholomä am 30.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Landratsamt Ostalbkreis auf die Gesetzmäßigkeit geprüft und mit Erlass vom 11.02.2019 gemäß §121 Abs. 2 GemO bestätigt. Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit von Montag 18.02.2019 bis einschließlich Mittwoch 27.02.2019 auf dem Rathaus in Bartholomä während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Zur gleichen Zeit liegt auch der Beteiligungsbericht der Gemeinde Bartholomä zur Einsichtnahme aus.



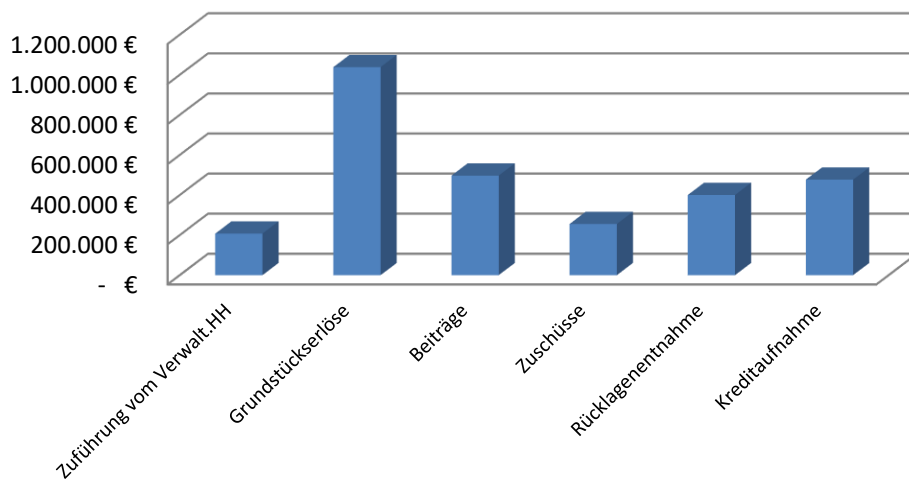
Ausgaben Verwaltungshaushalt 2019

5,7
Mio €



Einnahmen Vermögenshaushalt 2019

2,9 Mio. €



Ausgaben Vermögenshaushalt 2019 2,9 Mio. €

